

Artikel 16 DMA

Einleitung einer Marktuntersuchung

(1) Beabsichtigt die Kommission, eine Marktuntersuchung im Hinblick auf den möglichen [Erlass](#) von Beschlüssen nach [Art. 17 DMA](#), [Art. 18 DMA](#) oder [Art. 19 DMA](#) einzuleiten, so erlässt sie einen Beschluss zur Einleitung einer Marktuntersuchung.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann die Kommission ihre Untersuchungsbefugnisse nach dieser [Verordnung](#) ausüben, bevor sie eine Marktuntersuchung gemäß dem genannten Absatz einleitet.

(3) In dem in Absatz 1 genannten Beschluss wird Folgendes festgelegt:

- a) der Tag der Einleitung der Marktuntersuchung;
- b) der Gegenstand der Marktuntersuchung;
- c) der Zweck der Marktuntersuchung.

(4) Die Kommission kann eine von ihr abgeschlossene Marktuntersuchung wieder aufnehmen, wenn

- a) sich der Sachverhalt, auf den sich ein nach [Art. 17 DMA](#), [Art. 18 DMA](#) oder [Art. 19 DMA](#) erlassener Beschluss stützte, in einem wesentlichen Punkt geändert hat, oder
- b) der nach [Art. 17 DMA](#), [Art. 18 DMA](#) oder [Art. 19 DMA](#) erlassene Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben beruhte.

(5) Die Kommission kann eine oder mehrere zuständige nationale [Behörden](#) um Hilfe bei ihrer Marktuntersuchung ersuchen.